

4. Änderungssatzung zur Kurbeitragssatzung der Gemeinde Schleusegrund

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde – und Landkreisverordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S 501) sowie der §§ 1,2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür KAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S 285, 329) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schleusegrund in der Sitzung am 05.10.2015 mit Beschluss – Nr. 80/9/15 folgende 4. Änderungssatzung über die Erhebung eines Kurbeitrages beschlossen.

Die Kurbeitragssatzung wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1

Der Kurbeitrag wird für alle Gäste einheitlich erhoben und beträgt pro Übernachtung:

| | |
|--------|--|
| 1,80 € | Erwachsene |
| 0,90 € | Kinder ab 6 Jahre, Schüler, Studenten und Sozialhilfeempfänger |

2. § 9 Absatz 4

Der Verlust einer Gästekarte ist beim Fremdenverkehrsamt anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 1,00 Euro erhoben.

3. § 14 Absatz 2

Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmungen der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertig Abgabeverkürzung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden.

4. § 14 Absatz 3 Punkt 2 Satz 2

Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden.

Diese 4. Änderungssatzung tritt am 13.12.2015 in Kraft.

Schleusegrund, 16.10.2015

Gemeinde Schleusegrund


Heiko Schilling
Bürgermeister

